

Achte Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung

vom 05. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 10 Nr. 17 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 21. Oktober 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Fortbildungsordnung

Die Fortbildungsordnung vom 31.01.2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, Einhefter S. 6 ff.), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung vom 13. Dezember 2022 (amtlich bekannt gemacht am 15. Dezember 2022, <https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>), erhält folgende Änderungen:

1.) § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 5 Satz 2 wird der letzte Bullet-Point wie folgt neu gefasst:

„die Qualifikation der Referentinnen/Referenten, Supervisorinnen/Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter, Balint-, IFA- und Systemischen Fallgruppenleiterinnen/-gruppenleiter und Moderatoren/Moderatorinnen von Qualitätszirkeln den in Anlage 3 definierten Anforderungskriterien entspricht.“

2.) § 6 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 5 wird ein neuer Satz 4 angefügt: *„Die Akkreditierung erfolgt für einen Zeitraum von sieben Jahren.“*

Im Absatz 5 Satz 5 (ursprünglich Satz 4) werden hinter den Worten: *„sowie IFA-, Systemische Fall- und Balintgruppenleiterinnen/ -leiter“* die Worte: *„für eine Dauer von sieben Jahren“* eingefügt.

Im Absatz 5 wird in Satz 6 (ursprünglich Satz 5) das Wort: *„Durchführungsbestimmungen“* durch das Wort *„Anlage 3“* ersetzt.

Im Absatz 9 Satz 2 werden die Worte *„regeln Durchführungsbestimmungen“* ersetzt durch die Worte *„regelt Anlage 4“*.

3.) Anlage 3 zur Fortbildungsordnung erfährt folgende Änderungen:

a) Die Überschrift der Anlage erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3 (zu §§ 2 Abs. 5, 6 Abs. 3 Buchstabe c.)

Anforderungskriterien für Dozentinnen/Dozenten, Supervisorinnen/Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter, Balint-, IFA- und Systemische Fallgruppenleiterinnen/-gruppenleiter und Moderatorinnen/Moderatoren von Qualitätszirkeln“

- b)** Ziffer 1. Anforderungskriterien für Dozentinnen und Dozenten wird wie folgt geändert:

Im Buchstabe a) werden hinter den Worten: „*Approbation als PP und/oder KJP*“ die Worte: „*oder als Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebietenweiterbildung*“ eingefügt.

- c)** Ziffer 2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren wird wie folgt geändert:

aa.) Im Buchstabe a) Satz 1 werden hinter den Worten: „*Approbation als PP oder KJP*“ die Worte: „*oder als Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebietenweiterbildung*“ eingefügt.

bb.) Im Buchstabe b) wird Satz 5 gestrichen.

cc.) Im Buchstabe c) wird das Wort: „*fünfjährige*“ ersetzt durch das Wort: „*dreijährige*“.

- d)** Es wird eine neue Ziffer 3. angefügt, die den folgenden Wortlaut erhält:

„3. Anforderungskriterien für Selbsterfahrungsleiterinnen/ Selbsterfahrungsleiter

Die Anforderungskriterien in Ziffer 2 gelten entsprechend für die Anerkennung von Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleitern.“

- e)** Es wird eine neue Ziffer 4. angefügt, die den folgenden Wortlaut erhält:

„4. Anforderungskriterien für Balintgruppenleiterinnen/Balintgruppenleiter

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Approbation als*
- Psychologische/r Psychotherapeut/in*
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in*
 - Psychotherapeut/in mit abgeschlossene Fachgebietenweiterbildung oder*
 - Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie.*

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.,

- b) Fachkunde in analytisch begründeten Verfahren nachgewiesen durch Abrechnungsgenehmigung der KV oder durch Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abrechnungsgenehmigung,*

- c) *dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung,*
- d) *Mitarbeit in Balintgruppen von mindestens 105 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten Balintgruppen-Leiterinnen und -leitern,*
- e) *Teilnahme an 6 Gruppenleiterseminaren mit insgesamt mindestens 30 Doppelstunden bei anerkannten Ausbildern,*
- f) *Erfahrungen als Co-Leiter/in, die auf Studientagungen oder in kontinuierlichen Gruppen erworben worden sind, und*
- g) *Abrechnungsgenehmigung Gruppenpsychotherapie oder äquivalenter Nachweis der Zusatzqualifikation in Gruppenpsychotherapie.*

Ziffer 2 Buchstabe b) S. 1 und 2 gelten entsprechend.“

- f) Es wird eine neue Ziffer 5. angefügt, die den folgenden Wortlaut erhält:

„5. Anforderungskriterien für IFA-Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) *Approbation als*
 - *Psychologische/r Psychotherapeut/in*
 - *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in*
 - *Psychotherapeut/in mit abgeschlossene Fachgebietenweiterbildung oder*
 - *Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie.*

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.,

- b) *Fachkunde in Verhaltenstherapie nachgewiesen durch Abrechnungsgenehmigung der KV oder durch Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abrechnungsgenehmigung,*
- c) *dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung,*
- d) *Mitarbeit in IFA-Gruppen von mindestens 105 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten IFA-Gruppenleiterinnen und -leitern,*
- e) *Teilnahme an 6 Gruppenleiterseminaren mit insgesamt mindestens 30 Doppelstunden bei anerkannten Ausbildern,*
- f) *Erfahrungen als Co-Leiter/in, die auf Studientagungen oder in kontinuierlichen Gruppen erworben worden sind, und*
- g) *Abrechnungsgenehmigung Gruppenpsychotherapie oder äquivalenter Nachweis der Zusatzqualifikation in Gruppenpsychotherapie.*

Ziffer 2 Buchstabe b) S. 1 und 2 gelten entsprechend.“

g) Es wird eine neue Ziffer 6. angefügt, die den folgenden Wortlaut erhält:

*„6. Anforderungskriterien für Systemische Fallgruppenleiterinnen/Fallgruppenleiter
Folgende Kriterien sind zu erfüllen:*

a) Approbation als

- Psychologische/r Psychotherapeut/in,*
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in,*
- Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebietenweiterbildung oder*
- Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie.*

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.,

b) Fachkunde in Systemischer Therapie nachgewiesen durch Abrechnungsgenehmigung der KV oder durch Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abrechnungsgenehmigung,

c) dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung,

d) Mitarbeit in systemischen Fallgruppen von mindestens 30 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten systemischen Fallgruppenleiterinnen und -leitern oder Nachweis äquivalenter Berufserfahrungen in vergleichbarem Umfang,

Ziffer 2 Buchstabe b) S. 1 und 2 gelten entsprechend.“

h) Es wird eine neue Ziffer 7 angefügt, die den folgenden Wortlaut erhält:

„7. Anforderungskriterien für Moderatorinnen/Moderatoren von Qualitätszirkeln

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

a) Approbation als

- Psychologische/r Psychotherapeut/in,*
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in,*
- Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebietenweiterbildung oder*
- Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie,*

b) Nachweis einer Moderatoren-Schulung bei der KV oder Abrechnungsgenehmigung Gruppenpsychotherapie oder äquivalenter Nachweis der Zusatzqualifikation Gruppenpsychotherapie.“

Artikel 2 - Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Fortbildungsordnung in der neuen Fassung bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts und offensichtliche Rechtschreibfehler zu beseitigen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 13.11.2023

Az: 31-5415.5-001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 05. Dezember 2023

gez.

*Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz
Präsident*